

Bürger für Meckenheim, Max-Planck-Straße 35a, 53340 Meckenheim

An den
Vorsitzenden des Rates der Stadt Meckenheim
Herrn Bürgermeister Bert Spilles
Bahnhofstraße 25
53340 Meckenheim

Fraktionsvorsitzender

Johannes Steger

Max-Planck-Straße 35a
53340 Meckenheim
Telefon: 02225 – 702564
Email: steger.bfm@web.de

04. Oktober 2011

Betreff: Tagesordnungspunkt für die Ratssitzung am 23.11.2011
hier: Resolution an die Landesregierung und an die Landtagsfraktionen zum Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles,

bereits in der letzten Ratssitzung wurden die im Rat vertretenen Fraktionen durch eine Einwohnerfrage mit den von einem „Stärkungspaktgesetz“ ausgehenden Problemen befasst.

Alle Fraktionen haben sich dahingehend geäußert, dass man etwas unternehmen müsse, einige waren der Ansicht, man solle erst einmal das Einbringen des Gesetzesentwurfes abwarten. Da dieser nun eingebracht wurde und das Gesetz in seiner Ausformung alle Befürchtungen bestätigt, wonach die darin vorgesehenen gesetzlichen Regelungen das in der Landesverfassung NRW festgeschriebene Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände ad absurdum führen wird, ist der Rat der Stadt Meckenheim aufgerufen, seine Stimme zu erheben und eine Resolution an die Landesregierung zu richten, um Schaden von unserer Stadt abzuwenden.

Namens der Fraktion **Bürger für Meckenheim** bitte ich Sie daher, den oben genannten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 23.11.2011 zu setzen.

Beschlussvorschlag

A. Resolution

1. Der Rat der Stadt Meckenheim lehnt den Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für ein „Stärkungspaktgesetz“ in der vorliegenden Form ab und weist auf die in der Begründung dargelegten schwerwiegenden Folgen für die Kommunen hin,

falls das Gesetz in Kraft treten würde.

2. Der Rat der Stadt Meckenheim fordert die Landesregierung sowie die Landtagsfraktionen auf, diesen Gesetzesentwurf mit dem Ziel der Sicherung des im Artikel 78 der Landesverfassung NRW verbrieften Rechtes der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch ihre gewählten Organe sowie im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen in der vorliegenden Form nicht zu beschließen.

B. Begründung

1. Der Rat der Stadt Meckenheim hält den vorliegenden Gesetzesentwurf für nicht geeignet, die Haushalts- und Finanzierungsprobleme der Kommunen im Lande zu lösen. Vielmehr wird die beabsichtigte Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen und an der Erhebung einer Solidaritätsumlage („Abundanzumlage“, von lateinisch abundantia, Überfluss), dazu führen, dass Kommunen wie die Stadt Meckenheim Gefahr laufen, in die Haushaltssicherung zu gelangen, obwohl sie dieses kraft eigener Anstrengung bisher vermeiden konnten.

Das im Artikel 78 der Landesverfassung NRW verbindlich vorgeschriebene Recht auf Selbstverwaltung wird mit dem Gesetz ausgehebelt.

Kommunale Selbstverwaltung ist nur dann wirklich garantiert, solange die gewählten Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund entsprechender finanzieller Leistungsfähigkeit eigene Gestaltungsmöglichkeiten haben. Dies ist bei den Kommunen, die aufgrund ihrer Haushaltsprobleme bereits jetzt den Weisungen der Aufsichtsbehörde unterliegen, nicht mehr gegeben. Wenn auch die verbliebenen Kommunen unter der Haushaltsaufsicht von vorgesetzten Behörden stehen werden, wird es in NRW keine kommunale Selbstverwaltung mehr geben. Wir halten dieses für einen Verfassungsbruch.

2. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es zu § 2 Absatz 3:

„... Schließlich erbringen die finanzkraftstarken Gemeinden ab dem Jahr 2014 eine Solidaritätsumlage, mit der bei ihnen der Zuwachs durch die ab 2014 vollständig erfolgende Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund abgeschöpft wird. Die Solidaritätsumlage wird als Umlage bei den abundanten Gemeinden erhoben.“

Es wird nicht definiert, nach welchen Maßstäben eine Kommune „finanzkraftstark“ im Sinne des Gesetzes sein soll.

Insgesamt konnten im Jahr 2010 nur acht Kommunen von 430 Gemeinden und Gemeindeverbänden in NRW einen „echten“ Haushaltsausgleich erreichen. Laut Gesetzentwurf (§ 2 Absatz 3) soll ab 2012 eine Abundanzumlage in Höhe von jährlich 195 Mio. Euro erhoben werden. Die o.g. acht Kommunen werden das nicht schultern können. Deshalb können diese Kommunen allein nicht gemeint sein. Als „abundant“ bezeichnet die Landesregierung offensichtlich auch diejenigen Kommunen, die sich noch nicht in der Haushaltssicherung befinden.

3. Zu den „abundanten“, also „finanzkraftstarken“ Gemeinden zählt die Landesregierung demnach jene Kommunen, die ihren Haushalt im Finanzplanungszeitraum durch einen Vermögensverzehr ausgleichen, der in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren noch unter 5 % liegt. Dabei sollte der Landesregierung aber auch bekannt sein, dass viele dieser

Kommunen die Möglichkeiten des NKF völlig legal nutzen, indem sie in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die 5 %-Grenze im ersten Jahr überschreiten, im nächsten Jahr unterschreiten, im darauf folgenden Jahr wieder überschreiten.

Auch noch von solchen, in Wahrheit nur virtuell „finanzkraftstarken“ Kommunen jährlich den Solidaritätsbeitrag in Höhe von 195 Mio. Euro anteilig einzufordern, wird sie letztendlich in die Haushaltssicherung und danach in die Überschuldung treiben.

4. Die Landesregierung hat begründet, dass die Finanzierung dieser durch die „finanzkraftstarken“ Kommunen zu leistenden jährlichen 195 Mio. Euro nicht durch eine Kürzung der bisherigen Finanzmittel erfolgt, sondern lediglich durch eine „Abschöpfung“ von neuen Finanzmitteln, die vom Bund künftig geleistet werden.
Durch eine solche „Abschöpfung“ werden den noch nicht in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen jedoch ausgerechnet die Mehreinnahmen genommen, mit denen sie rechnen und die sie dafür einsetzen müssen, um langfristig wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.
5. Die Landesregierung legt auch ein besonderes Augenmerk auf die Tilgung der Liquiditätskredite. Im Gutachten Junkernheinrich wird ausgesagt, dass in NRW auf die Kommunen mittlerweile über 40 % der „Kassenkreditverschuldung“ aller Kommunen in der Bundesrepublik entfallen. Ein besonderes Ziel der Landesregierung müsste es daher sein, diese nicht durch kommunales Vermögen abgesicherten Schulden zurück zu führen.
Mit dem bereits dargestellten „Abschöpfen“ der Kostenerstattungen des Bundes werden den betroffenen Kommunen aber genau die Mittel entzogen, die sie für die Senkung und Abtragung ihrer „Überziehungskredite“ dringend benötigen.
6. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zudem nicht allein nur die „finanzkraftstarken“ Kommunen belastet, sondern alle Kommunen, und zwar pauschal und ohne Ausnahme. In der Gesetzesbegründung (§ 2 Absatz 3) heißt es nämlich:

„Die anderen Beträge werden durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes realisiert.“

Dies bedeutet, dass alle Kommunen Zuweisungen des Landes von einer bereits pauschal gekürzten Finanzverteilungsmasse erhalten.

Dies betrifft solidarisch

- die bereits überschuldeten Kommunen,
- die in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen,
- sowie die bislang „finanzkraftstarken“ Kommunen, was auch diese letztlich in die Haushaltssicherung führen dürfte.

7. Ein weiterer Aspekt:

Der vorliegende Gesetzentwurf verweigert belastbare Daten:

- Er enthält keine Aussagen zu den Kriterien, nach denen eine Kommune zum Zwecke der Erhebung der „Abundanzumlage“ als „finanzkraftstark“ bewertet wird.
- Es soll festgeschrieben werden, dass die „Abundanzumlage“ in Höhe von jeweils 195 Mio. Euro in den Jahren von 2014 bis 2020 nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhoben wird.

Der Gesetzentwurf lässt also zu, dass die maßgeblichen Kriterien und Daten durch das vom Landesparlament jedes Jahr neu zu verabschiedende Gemeindefinanzierungsgesetz der augenblicklichen Lage entsprechend angepasst werden können.

Weil die Kommunen ihre Haushalte im Rahmen einer mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen haben, sich diese zukunftsorientierte Finanzplanung bei der Aufstellung eines 2-Jahreshaushaltes noch um ein weiteres Jahr verlängert und für all dieses belastbare Finanzdaten eine unabdingbare Voraussetzung sind, würde der Gesetzentwurf einer seriösen Haushaltsplanung der Kommunen jegliche Basis entziehen.

(Ende der Begründung als Teil der Resolution)

Diese stichhaltigen Gründe sollten allen Fraktionen des Rates der Stadt Meckenheim Anlass sein, die Landesregierung und die Landtagsfraktionen mit einer gemeinsamen begründeten Resolution aufzufordern, die dargelegten schwerwiegenden Folgen für alle nicht HSK-Kommunen bei der Beratung dieses Gesetzesvorhabens zu berücksichtigen und alle Maßnahmen, die zu Lasten der „finanzkraftstarken“ Kommunen geplant sind, nicht zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Steger', written in a cursive style.

Johannes Steger